

Merkblatt Dispensationsgesuch

Dispensationen sind im Volksschulgesetz (VSG) und in der Direktionsverordnung über Absenzen und Dispensationen in der Volksschule (DVAD) kantonal geregelt.

Mögliche Dispensationsgründe finden Sie im [Art. 4 der DVAD](#). Für andere Gründe stehen die fünf Halbtage zur Verfügung. Die Dispensationsformulare befinden sich unter www.schule-wynau.ch.

Einmaliger Anlass	Die Eltern reichen das Gesuch und die notwendigen Unterlagen spätestens vier Wochen im Voraus mit dem Formular «Dispensationsgesuch einmaliger Anlass» bei der Klassenlehrperson ein.
Schnuppertage (Art. 4 a DVAD)	Grundsätzlich werden Schnuppertage in der schulfreien Zeit absolviert. Falls dies aus Sicht der Firma nicht möglich ist, kann ein Gesuch um Dispensation gestellt werden. Das Formular «Dispensationsgesuch Schnuppertage» muss frühzeitig, spätestens eine Woche vor Beginn der Schnuppertage mit der Bestätigung des Betriebs an die Klassenlehrperson eingereicht werden. Voraussetzung ist, dass der/die SchülerIn bereits die schulfreie Zeit für Schnupperlehren genutzt hat. Der Schnupperlehrbericht des Betriebs wird im Anschluss an die Schnupperlehre der Klassenlehrperson eingereicht. <i>Für Selektionsschnuppertage bedarf es kein Dispensationsgesuch. Diese Tage werden so früh als möglich als Absenz im Klapp mit der entsprechenden Bestätigung des Lehrbetriebs gemeldet.</i>
Dispensation für Familienferien (Art. 4 f DVAD)	Die Eltern reichen spätestens vier Wochen im Voraus pro Kind ein Formular «Dispensationsgesuch einmaliger Anlass» und die notwendigen Unterlagen bei der Klassenlehrperson ein. Ein Gesuch muss genau begründet werden und ist nur ausnahmsweise beim Vorliegen von zwingenden familiären oder persönlichen Gründen möglich. Das Gesuch wird abgelehnt, wenn: es nicht fristgerecht eingereicht wird / kein aussergewöhnlicher Anlass vorliegt / es sich um bereits gebuchte Ferien oder Reisen handelt / kostengünstigere Flug- und Reiseangebote oder weniger Verkehr geltend gemacht werden / bei wiederkehrender Ferienverlängerung, die unbegründet oder pädagogisch nicht vertretbar ist / bei bereits mehrmaligen Anträgen gleicher Art
Regelmässige Dispensationen - Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur (Art. 4 b DVAD) - Förderung von ausserordentlichen Begabungen (Art. 4 c DVAD)	Die Eltern reichen das Gesuch sobald Stunden- oder Trainingspläne bekannt sind, wenn möglich vor Schuljahres- bzw. Semesterbeginn, mit dem Formular "Dispensationsgesuch_regelmässige Anlässe» bei der Klassenlehrperson ein. Bei einem disziplinarischen Fehlverhalten der Schülerin / des Schülers kann eine bewilligte regelmässige Dispensation durch die Schulleitung gekürzt oder aufgehoben werden.

Bitte beachten Sie:

- Die notwendigen Beilagen müssen dem Gesuch beigelegt sein.
- Ist das Gesuch nicht vollständig, wird es zurückgewiesen.
- Die Vor-/Nacharbeit des verpassten Schulstoffs aufgrund von Absenzen und Dispensationen liegt in der Verantwortung der Eltern.
- Wird eine Dispensation nicht gewährt und bleibt das Kind dennoch dem Unterricht fern, gilt dies als unentschuldigte Absenz.
- Bewilligte Dispensationen werden von den Eltern im Voraus als Absenz im Klapp erfasst.